

Die letzten Dinge regeln

Grenzöffnungen und das Erbrecht

Endlich sind die Grenzen wieder offen und europaweit ist Urlaub möglich

Viele Deutsche haben auch Immobilien im europäischen Ausland, zum Beispiel am Gardasee, der Provence, auf Mallorca oder an den wunderschönen Küsten Kroatiens.

Sie freuen sich jetzt, sich wieder um ihre Ferienimmobilie kümmern zu können und mehr Zeit, manchmal auch den Lebensabend dort, wo andere Urlaub machen, verbringen zu können.

Der letzte gewöhnliche Aufenthaltsort zählt

Die erbrechtlichen Konsequenzen werden oft nicht bedacht, erläutert Renate Maltry, Fachanwältin für Erbrecht.

Seit dem Inkrafttreten der EuErb VO am 17. August 2015 gilt das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes, das heißt, das Erbrecht ist anwendbar, in dem Sie als Erblasser leben. Verziehen Sie also ins europäische Ausland, gilt das Recht des dortigen Landes, das meistens nicht bekannt ist und überraschende Folgen nach sich ziehen kann.

Selbst der Erbschein, beziehungsweise ein europäisches Nachlassverzeichnis kann nicht mehr in Deutschland beantragt werden.

Wenn das Leben aus Urlaub besteht

In einem am 17. Dezember 2019 vor dem OLG Hamm entschiedenen Fall verneinte das Gericht die deutsche Zuständigkeit und verwies die Witwe auf die Zuständigkeit aufgrund ihres Wohnorts in Spanien.

Entscheidend war hiernach der letzte gewöhnliche Aufenthalt des Verstorbenen. Als Kriterien hierfür zog das Gericht die Dauer und Regelmäßigkeit des Aufenthaltes im Drittstaat heran. Obwohl der Verstorbene kaum in die spanische Gesellschaft integriert war, der spanischen Sprache nicht mächtig war, dort kein Konto besaß und den Residentenstatus in Spanien vermied, sich vielmehr als Tourist betrachtete, kam es dem Gericht alleine auf die Zeit



Wenn es wieder möglich ist, an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort im EU Ausland zu leben wie zum Beispiel am Gardasee, kann das Auswirkungen auf die eigenen Erbrechtsregelungen haben. Symbolbild: ccvision

an, die der Verstorbene dort verbrachte. Wenn also das Leben „überwiegend“ aus Urlaub im europäischen Ausland besteht, was gerade im Ruhestand auch nicht verwundert, muss man damit rechnen, so die Erbrechtsspezialistin Maltry, dass das Erbrecht des dortigen Landes mit allen Konsequenzen gilt und der Nachlass auch dort abzuwickeln ist.

Gerade die Nachlassabwicklung dürfte wegen der sprachlichen Barrieren mit nicht unerheblichen Kosten und Umständen verbunden sein.

Die deutsche Rechtswahl treffen

Verhindern kann man diese negativen Auswirkungen, indem man ein Testament fertigt und die deutsche Rechtswahl, also die des Staates der Staatsangehörigkeit trifft.

Andererseits sollte man auch bedenken und prüfen lassen, ob es nicht auch Vorteile im ausländischen Recht des Aufenthaltsortes gibt, die ggf. zu nutzen wären, wie eine andere

Erbquote oder zum Beispiel in Österreich die Möglichkeit der Reduzierung von Pflichtteilsansprüchen.

Wissen sollte man aber auch, dass die europäische Vereinheitlichung im Erbrecht gerade nicht für die Erbschafts- und Schenkungssteuer gilt. Die erhoffte Steuererleichterung tritt häufig nicht ein.

Doppelte Besteuerung vermeiden

Hier können die Regelungen mehrerer Staaten zur Anwendung kommen. Insoweit kann ein späterer Vermögensübergang von Todes wegen oder unter Lebenden zu einer doppelten oder Mehrfachbesteuerung führen. Deutschland hat nur mit wenigen Staaten auf dem Gebiet der Erbschaft- und Schenkungssteuer Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen. Nach dem deutschen Erbschaftsteuergesetz unterliegt ein Vermögensübergang von Todes wegen oder unter Lebenden der unbeschränkten Erbschaftssteuerpflicht,

wenn entweder der Erblasser beziehungsweise der Schenker oder der Erbe beziehungsweise Beschenkte Inländer im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 Erb StG im Zeitpunkt der Steuerentstehung war oder ist.

Inländer sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 Erb StG gebietsansässige Wegzügler mit deutscher Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt des Wegzugs.

Für die ersten fünf Jahre nach dem Wegzug innerhalb Europas gilt die sogenannte erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht. Selbst wenn aber diese sogenannten Wegzugsfristen abgelaufen sind, gilt die unbeschränkte Erbschaftssteuerpflicht, wenn die Beschenkten beziehungsweise die Beerbten, zum Beispiel die Kinder, in Deutschland bleiben. Dann wird sein Erwerbsanteil unbeschränkt besteuert.

Weitere Informationen

Renate Maltry
Fachanwältin Erbrecht
Zertifizierte Testamentsvollstreckerin, AGT
Zertifizierte Unternehmensnachfolgerin, ZentUma

Später zahlen

Die Fristen zur Erbschafts- und Schenkungssteuer werden verlängert

Verschiedene Bundesländer, hierunter auch Bayern, gewähren Erleichterungen auch in der Erbschafts- und Schenkungssteuer (LSt Bayern, Verfügung vom 26.03.2020, S 3900.1.1-23/1 St 34).

Stundung und Fristverlängerung

Die Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer wird bis zu drei Monate gestundet. Dies erfolgt auf Antrag. Dabei besteht die Möglichkeit, vor Ablauf des Dreimonatszeitraums erneut eine Stundung zu beantragen.

Für die Stundung werden keine Zinsen erhoben. Anträge auf Fristverlängerung für die

Abgabe der Erbschafts- und Schenkungssteuererklärung werden grundsätzlich bis zu drei Monate gewährt. Gegebenenfalls wird die Fristverlängerung auch rückwirkend vom zuständigen Landesamt erteilt.



Aufgrund der Ausnahmesituation gibt es Erleichterungen bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Symbolbild: ccvision

Friedhofsgärtnerei

Grabneuanlagen, Grabpflanzungen, Dauergrabpflege

Gartenbau

- Pflanzungen aller Art
- Dachbegrünung
- Dachgartenbepflanzung
- Baum-, Strauch-, Heckenschnitt
- Gartenrenovierung • Gartenpflege
- Zaunbau in Holz und Draht
- Spielsandaustausch • Spielplatzpflege
- Verlegen von Platten, Verbundsteinen
- Häckseldienst • Wurzelstockfräsen

Fuhrunternehmen

- Anlieferung von Humus, Kies, Sand, Rindenmulch
- Schuttabfuhr mit Selbstlade-LKWs von 7,5 t bis 26 t
- Radlader- und Baggerarbeiten

GARTENBAU KRONENWETTER
Telefon 7 55 28 50 • Fax 7 59 48 38
Mobiltelefon 01 71 / 77 74 380



Trauerdienste Schmid
BESTATTUNG · VORSORGE · TRAUERBEGLEITUNG

MENSCHLICHKEIT · INDIVIDUALITÄT
ZUVERLÄSSIGKEIT · KOMPETENZ · VERTRAUEN

Vorsorge?
Ein mutiger Schritt!
Wir helfen Ihnen...

Schützen Sie Ihre Angehörigen in einer schwierigen Situation vor Unsicherheit und Kosten. Dabei sind Ihre Wünsche bindend.

In guten Händen

„Für Sie da in Ober- und Niederbayern.“

089/68 30 68
www.musik-und-trauer.de

BESTATTER
VOM HANDWERK GEPRÜFT

MALTRY
RECHTSANWÄLTINNEN

ERBEN
FIRMEN-NACHFOLGE
VORSORGEVOLLMACHT
SCHEIDUNG
TESTAMENT

NOTFALL
KRANKHEIT
ALTER
VERFÜGUNGEN

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht | Testamentsgestaltung | Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.0G (U2 Hohenzollernplatz) 80796 München
Telefon: 089 / 30 77 91 44 Fax: 089 / 30 77 91 54
maltry@rechtsanwaeltinnen.com www.rechtsanwaeltinnen.com
seit 1984

AETAS
Lebens- und Trauerkultur

Denn Bestattungskultur ist Herzenssache!

BALDURSTRASSE 39 · 80638 MÜNCHEN · 089-15 92 76-0 · WWW.AETAS.DE

Seit 80 Jahren Ihre Anwälte

Otto Paepcke (†)
Dorilies Schmidt Paepcke
Florian Schmidt
Erbrecht/Betreuungsrecht

Schwerpunkte:
• Testamentsberatung
• Betreuungsverfügung
• Patientenverfügung
• Nachlassabwicklung

Goethestrasse 10
80336 München
mail@recht-muenchen.eu Telefon (089) 260 234 80

Hauptbahnhof U1 U2 U4 U5 U7 U8

Ein weiser Zug...

STÄDTISCHE BESTATTUNG
Vorsorge zu Lebzeiten

Palais Lerchenfeld · Damenstiftstraße 8 · 80331 München
Telefon 0 89/2 31 99 02 · www.städtische-bestattung.de